Beschluß des Kantonsrates

über

die Festsetzung des Sitzungsgeldes und der Reiseentschädigungen für die Mitglieder des Kantonsrates.

(Vom 28. Juni 1943.)

Auf Grund von § 17 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 20. November 1932 / 8. Juli 1934 / 16. Mai 1943

beschließt der Kantonsrat:

I. Das Sitzungsgeld der Mitglieder des Kantonsrates beträgt für eine Halbtagsitzung des Rates, seines Büros oder seiner Kommissionen Fr. 14.—, für eine Ganztagsitzung Fr. 25.—. Die Reiseentschädigung beläuft sich für jeden Sitzungstag auf 30 Rp. für den Kilometer der Entfernung des Wohnortes vom Sitzungsort. Mitglieder des Rates, deren steuerpflichtiges Einkommen Fr. 6000.— nicht übersteigt und die durch die Sitzungen regelmäßig eine Erwerbseinbuße erleiden, beziehen für die Halbtagsitzungen einen Zuschlag von Fr. 6.— zum Sitzungsgelde. Bestehen über die Höhe des Sitzungsgeldes eines Mitgliedes Zweifel, so entscheidet darüber endgültig das Büro des Kantonsrates.

Der Präsident des Kantonsrates bezieht neben dem Sitzungsgelde eine jährliche Entschädigung von Fr. 200.—.

II. Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1943 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 28. Juni 1943.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Dr. A. Guhl.
Der Sekretär:
E. Gugerli.